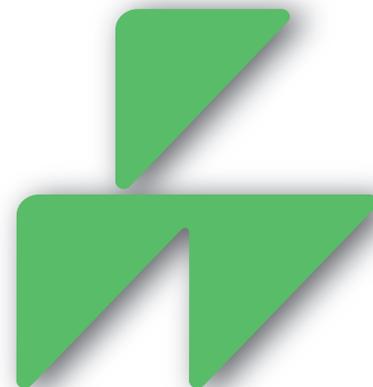


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

1/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

EU-DSGVO und BDSG 2017 – Herausforderungen und Chancen für Versorgungsunternehmen 5
– von RA Markus Heinrich, Hamm –

Betriebe gewerblicher Art als Organträger 10
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Zur Berechnung des Netzentgelts für dezentrale Stromeinspeisung – vorgelagerte Netzebene 16

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• OLG Düsseldorf: Fortgesetzte Anwendung des Erweiterungsfaktors für in 2012 und 2013 vorgenommene Investitionen von Verteilernetzbetreibern in die Hochspannungsebene 18

• OLG Düsseldorf: Kommunikationsinfrastruktur zur Einbindung von Messsystemen als Investition in das Verteilernetz 18

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Energie- / Stromsteuer

• Neues Energie- oder Stromsteuergesetz in Kraft getreten – Anmerkung der Redaktion – 18

Umsatzsteuer

• BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung der Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Strom (Leistungsbeziehungen) 19

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

• FG Hessen: Defizitärer BgA mit Gewinnabführungen von Tochtergesellschaften als Organträger ... 20

• FG Münster: Enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung zweier BgA nach dem Ersatz eines Blockheizkraftwerks 21

Umsatzsteuer

• BFH: Vorsteuerabzug einer Gemeinde bei Verpachtung von Schulmensa und Freibad 23

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Maßstabsregelungen hinsichtlich der Grundstücksfläche 24

• *Erschließungsbeiträge*: Selbständigkeit von Parkplätzen im Erschließungsbeitragsrecht 25

• *Straßenausbaubeiträge*: Berücksichtigung eines nicht gefangenen Hinterliegergrundstücks 26

• *Zweitwohnungssteuer*: Steuerpflicht von Mobilheimen 27

Arbeitsrecht

• Betriebliches Eingliederungsmanagement keine Voraussetzung für Versetzung von Nacht- in Wechselschicht nach Krankheit 28

Sozialversicherungsrecht

• Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2018 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 29

Buchbesprechungen

30

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2018
auf der Rückseite

BNetzA: Marktlokations-Identifikationsnummern, Start der marktweiten Codeverteilung

Mit den Festlegungen zum Marktkommunikations-Interimsmodell Strom und Gas vom 20.12.2016 (BK6-16-200 / BK7-16-142) hat die Bundesnetzagentur alle Akteure des Energiemarktes verpflichtet, zur Identifikation von Marktlokationen zum 01.02.2018 einen neuen Identifikationscode einzuführen und exklusiv zu benutzen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) hat kürzlich nochmals aktuelle Informationen zum genauen Ablauf der Einführung der Marktlokations-Identifikationsnummer veröffentlicht, um die koordinierte und fristgerechte Umsetzung dieser marktweiten Verpflichtung zu unterstützen.

Die Beschlusskammern 6 und 7 (Mitteilung Nr. 6 vom 01.12.2017 – BK6-16-200 / BK7-16-142) begrüßen diese Veröffentlichung und nehmen dies zum Anlass, um auch ihrerseits nochmals auf die mit dem Markt vereinbarten Eckdaten zur Einführung der neuen Identifikationsnummern hinzuweisen, deren Einhaltung zum reibungslosen Funktionieren der Umstellung unabdingbar sind: Elektronische Verteilung der MaLo-ID ab dem 01.12.2017, Systemtag 31.01.2018 und Wirkbetrieb ab dem 01.02.2018.

> [DokNr. 17002098](#)

FG Münster: Die Zinsschrankenfreigrenze berücksichtigt auch erstmalige Abzinsungserträge

Streitig ist, ob im Streitjahr 2009 bei einer GmbH & Co. KG die sog. Zinsschranke (§ 4h EStG 2009) zur Anwendung kommt. Das Finanzamt vertrat unter Berufung auf das BMF-Schreiben vom 04.07.2008 (BStBl I 2008, 718) die Auffassung, dass Erträge aus der erstmaligen Abzinsung einer Verbindlichkeit bei der Ermittlung der Zinsschrankenfreigrenze von 3 Mio. EUR nicht zu berücksichtigen seien und ermittelte unter Anwendung der Zinsschrankenregelung den nichtabziehbaren Zinsaufwand des Streitjahres. Der hiergegen erhobenen Klage gab das FG Münster (Urteil vom 17.11.2017 – 4 K 3523/14 F) statt. Die Zinsschranke sei nicht anwendbar, weil der maßgebliche Zinsaufwand der GmbH & Co. KG die Freigrenze unterschritten habe. Mit dem Zinsaufwand seien Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben, zu saldieren. Dies gelte entgegen der Ansicht des BMF auch für Erträge aus der erstmaligen Abzinsung von Verbindlichkeiten. Weder dem Wortlaut der Zinsschrankenregelung noch aus den Gesetzesmaterialien ließen sich insoweit Einschränkungen entnehmen. Da die Abzinsung untrennbar mit der später als Aufwand zu verbuchenden Aufzinsung verknüpft sei, sei eine nur einseitige Berücksichtigung ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung nicht geboten. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage wurde die Revision zum BFH zugelassen.

> [DokNr. 18002099](#)

OLG Düsseldorf: Anwendung des IT-Sicherheitskatalogs auf alle Betreiber von Gas- und Elektrizitätsverteilernetzen

Wie das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 19.07.2017 (VI-3 Kart 109/16 [V]) entschieden hat, ist es nicht ermessensfehlerhaft, dass der am 12.08.2015 auf der Internetseite der BNetzA veröffentlichte IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG alle Energieversorgungsnetzbetreiber ungeachtet der Größe und der Sicherheitsrelevanz des betroffenen Verteilernetzes erfasst. Der IT-Sicherheitskatalog ist nach dem Gesetzeswortlaut unterschiedslos an sämtliche Netzbetreiber zu adressieren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Vorschriften des BSI-Gesetzes i.V.m. mit der BSI-KritisV. Eine Differenzierung zwischen einzelnen Energieversorgungsnetzbetreibern nach ihrer Größe oder der Systemrelevanz der Netze ist auch nicht durch den Gleichheitsgrundsatz geboten. Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind wegen ihrer versorgungstechnischen Sonderstellung nicht mit den Betreibern von Energieanlagen oder Anlagen aus sonstigen Sektoren vergleichbar. Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

> [DokNr. 18002100](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.